

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXX.

Luzern, 23. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Januar.
(Fortsetzung.)

Zimmermann stimmt ganz Koch bei, und fordert also neuerdings Zurückweisung an die Commission. Escher bemerkt, daß die alten Regierungen auch das Gold gesetzlich taxirten, daß aber diese Taxe nie beobachtet wurde, und es der neuen Gesetzgebung eben so gehen werde, wenn sie auch einen zweiten Maassstab des Werths der Waaren aufstellen will, welches wieder alle Grundsätze eines vernünftigen Rechnungswesens freitet. Man spricht von Unbequemlichkeit der Rücktaxierung der Goldmünzen, aber ist es denn bequemer wenn alles Gold fortgeht, im Fall wir die Dublone auf 16 Franken bestimmen, oder wann Niemand die Dublone abnehmen will, als einzelne Kaufleute, wann wir sie hoher taxirten? Ueberdem soll der Gesetzgeber nie ein Gesetz machen, dessen Handhabung unmöglich ist: er stimmt also für den S.

Desloes stimmt ganz Koch und Zimmermann bei, weil er glaubt dieser S. werde große Unruhe im Lande vorkommen. Gapani ist gleicher Meinung, und sieht in diesem S. einen Anlaß zum Agiotage: er fordert also Taxierung der Goldmünzen, und bittet besonders die piemontesischen Goldsorten nicht zu vergessen. Der S. des Gutachtens wird verworfen.

Koch fordert daß nun einzig bestimmt werde, die Goldmünzen sollen gewürdigt und taxirt werden.

Weber wünscht zu wissen, ob das Gold nun nach dem gegenwärtigen Cours oder aber nach seinem gewöhnlichen Werth taxirt werden müsse. Escher denkt es sei ziemlich gleichgültig wie man das Gold taxire, denn man seze nun die Dublone auf 3 oder 5, oder auf 4 Neue Thaler, so wird sich das Publikum wenig darum bekümmern und sie immer in demjenigen Werth annehmen und ausgeben, welchen ihnen die Umstände des Handels, nicht aber der unsers Gesetzes giebt. Er fordert daher einzig, daß nun nach Verwerfung des Grundsatzes, daß das Gold nicht taxirt werden soll, man dem 13ten S. des Beschlusses befüge, die Gold- und Silbermünzen u.

Dieser Antrag wird, so wie die beiden letzten S. des Gutachtens, angenommen.

Secretan fordert noch einen neuen S. der genau bestimme, daß das Direktorium nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Räthe Geld ausmünzen dürfe.

Escher glaubt, die Konstitution bringe eigentlich dieses Gesetz schon mit sich, und da die Erfahrung uns bewiesen hat, daß das Direktorium auch dieser Meinung ist, indem es uns bisher noch über alle Ausmünzungen befrug, so sei eigentlich dieser Zusatz überflüssig, da er aber auch nichts schadet, so will er wohl denselben bestimmen.

Herzog v. Eff. bemerkt, daß das Generalgesetz über die Finanzen ganz dem Wunsch Secretans entspreche und also dessen Antrag hier überflüssig sei. Koch stimmt bei und fordert, daß wenigstens dieser Beschluß über das Münzwesen nicht aufgehoben, sondern mit Beschleunigung dem Senat zugesandt werden. Secretan gesteht, daß er durch das angeführte Gesetz bestreitigt ist, doch wundert er sich, warum denn die Kommission den 1. S. des Münzbeschusses vorschlug, da doch derselbe auch schon in jenem Generalgesetz der Finanzen enthalten ist. Gapani unterstützt Secretans erste Motion, weil das Vollziehungsdirektorium sich erst jüngsthin anmauste, eine piemontesische Münze zum Schaden der Freiburgischen Käsehändler zu taxiren, ohne daß die Gesetzgebung hierüber im geringsten unterrichtet wurde.

Huber begehrt daß die ferneren zu bestimmenden Gegenstände über das Münzwesen, sowohl das Verhältniß des Vollziehungsdirektoriums zu den gesetzgebenden Räthen in Rücksicht der Geldausmünzungen, als auch die Art der Taxierung der Geldsorten und anderer fremden Münzen, und überhaupt alles was hierauf Bezug hat, der Kommission zu berathen, übergeben werden. Besonders aber widersteht er sich der Ausschreibung des 13ten S. weil durchaus ein Gesetz, welches bekannt gemacht wird, das Münzrecht dem Staat vorbehalten müßt. Er fordert daß nun der Beschluß als geendigt angesehen und dem Senat zugesandt werde. Koch stimmt völlig Hubern bei, und bemerkt, daß in Folge des 13ten S. des Beschlusses über das Münzwesen jedermann nach dem gesetzlich bestimmten Münzfuß Geld

ausprägen könnte, ohne daß er strafbar wäre, welches doch dem Staat nicht zuträglich wäre.

Huber's Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Munizipalitäts-Kommission legt ein neues Gutachten über den noch einzige übrig bleibenden, noch nicht angenommenen Abschnitt des Munizipalitätsbeschlusses vor, und zeigt an, daß der Senat wünschte in den großen Gemeinden ebenfalls alle Theilhaber an dem Gemeindsgut für jede Veräußerung, Kauf oder Tausch von liegenden Gemeindgütern zusammenkommen zu lassen, um so gleich den kleinen Gemeinden selbst unmittelbar darüber entscheiden zu lassen. Dass aber die Commission unmöglich in den Gesichtspunkt des Senats eintreten könne, weil Gemeinden, die bis auf 3000 Bürger enthalten, auch selbst Sectionsweise nur mit großer Schwierigkeit zusammen berufen und über solche Gegenstände zu Rath gezogen werden, da doch dieses in großen Gemeinden vielleicht wöchentlich erforderlich seyn könnte, wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte; daher trage die Commission auf folgende Abänderungen des ursprünglichen Gutachtens an;

§. 122. Was die Ankäufe, Verkäufe und Austauschungen von liegenden Gütern betrifft, so werden in dieser Rücksicht unter den Gemeinden über 1300 Seelen diejenigen deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, von denen die unter dieser letzten Zahl bevölkert sind, unterschieden werden: hiebei wie überall in diesem Reglement werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde ohne einzige Ausnahme gerechnet.

§. 123: In den Gemeinden deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, soll die Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindgütern sich nicht mit den Gegenständen beschäftigen, welche die Veräußerung von liegenden Gütern betreffen.

§. 124. In den Gemeinden in welchen die Bevölkerung unter 5000 Seelen aber über 1300 ist, soll die Generalversammlung der Anteilhaber sich mit solchen Ankäufen, Verkäufen und Austauschungen nur an beschäftigen, wann ihr Werth die Summe von 5000 Schweizerfranken übersteigt.

Andrerwerth kann diesem §. nicht bestimmen, weil Gemeinden seyn können, die kaum 2000 Franken Werth an Gemeindgütern besitzen, und diese Berathschlagungen in einer gewöhnlichen Gemeinderversammlung können vorgenommen werden. Escher bemerkt, daß hier nur von den großen Gemeinden die Rede ist, welche sicher mehr als 2000 Franken Vermögen besitzen und bei denen solche Berathungen sehr beschwerlich wären; daher stimmt er dem Antrag der Commission bei. Carrard stimmt Eschern bei. Das Gutachten wird verworfen.

Secretan fordert daß Andrerwerth seine Meinung näher erläutere, indem er nicht begreift, wie man sondern könne; daß in den großen Gemeinden alle Bürger

zusammentreten um über Kleinigkeiten sich zu berathen, und dabei mehr Zeit zu verbrauchen, als die Gegenstände selbst werth sind.

Andrerwerth beharrt auf seinem Antrag, weil durch dieses Gutachten die großen Gemeinden alles Verfugungsrecht über ihre Gemeindgüter verliehren würden: er fordert daher von der Commission ein günstigeres Gutachten.

Ruhn fordert daß Andrerwerth der Commission beigeordnet werde, damit sie sich gegenseitig erbauen können.

Michel stimmt Andrerwerth bei, weil er nicht begreifen kann, warum die Gemeinden so eingeschränkt werden sollten, wie sie es selbst unter den alten Regierungen nie waren, und er nicht ärgere Sklaven aus den Bürgern machen will, wie sie es bisher gewesen sind.

Carrard bittet, daß man dieses Gutachten mit dem früheren Beschlüsse über diesen Gegenstand vergleiche, damit man dann sehe, daß dasselbe die großen Gemeinden vielmehr begünstigt als der frühere Beschlüsse über diesen Gegenstand, der doch auch nach sorgfältiger Berathung genommen wurde: in kleinen Gemeinden ist die Zusammenberufung der Gemeindesbürger leicht, aber in großen sehr schwierig und wegen dem Zeitverlust kostbar, und zwar so kostbar als dieser Betrag, der ja immer unter 2000 Franken seyn muß. Zudem wie leicht kann sich nicht Partheigeist in solche Versammlungen einschlichen, und sind nicht gerade deswegen die landsgemeindartigen Versammlungen in unserer Konstitution ausgewichen: auch ist noch zu bemerken, daß ja alle ähnlichen Verfugungen welche die Gemeindesverwaltung trifft, alle Jahre der ganzen Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen: er wünscht also daß das Gutachten angenommen werde.

Andrerwerth beharrt, weil ja nicht das geringste Grundstück der Nation veräußert werden kann, ohne die Genehmigung der Gesetzgeber, warum dann sollten die Gemeinden nicht das gleiche Recht haben über ihre Gemeindgüter?

Graf gibt zu bedenken, daß die großen Gemeinden noch nicht besonders fasselfest in der Konstitution sitzen, und durch diese Zusammenberufung derselben für ähnliche Berathungen eine neue Art Landesgemeinde entsteht, die höchst gefährlich werden könnte: er folgt also Carrard. Das Gutachten wird der Commission zugeschrieben und derselben Andrerwerth beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Eine Menge von Streitigkeiten die sich von Tag zu Tag vermehret, notthigt das Vollziehungs-Direktorium